

<p>³ Ein Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung ist nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken. Er ist zu verzinsen.</p> <p>⁴ Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen ist zu verzinsen, falls</p> <p>a) das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht;</p> <p>b) die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geäufnet wird.</p> <p>Der Kantonsrat kann mit Wirkung auf ein Jahr auf die Verzinsung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen gemäss Buchstabe b) verzichten.</p> <p>⁵ Spezialfinanzierungen können Bestandteil von Globalbudgets sein.</p> <p>⁶ Der Kantonsrat bewilligt Bruttoentnahmen aus der Spezialfinanzierung und erteilt dafür in der Regel einen Leistungsauftrag.</p>	<p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 55^{bis} Ausgabenbewilligung beim öffentlich-privaten Partnerschaftsmodell</p> <p>¹ Bei der Bewilligung eines öffentlich-privaten Partnerschaftsmodells gelten die Investitionen als neue und die Betriebs- und Folgekosten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Die Investitionsausgaben sind zusammengerechnet als einmalige Ausgabe zu beschliessen. Bei zeitlich gestaffelten Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Summe der vereinbarten jährlichen Raten.</p> <p>³ Die Bewilligung öffentlich-privater Partnerschaftsmodelle setzt den Nachweis voraus, dass im Vergleich zu herkömmlichen Finanzierungsmodellen ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden kann.</p>
<p>§ 58 Voranschlagskredit</p> <p>¹ Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zum festgelegten Betrag Ausgaben zu tätigen</p>	

<p>a) für den bezeichneten Zweck oder</p> <p>b) im Rahmen eines Globalbudgets per Saldo unter Einhaltung der festgelegten Leistungen.</p> <p>Er kann diese Befugnis übertragen.</p> <p>² Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt von Absatz 3 am Ende des Rechnungsjahres.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn</p> <p>a) eine projektbedingte Verzögerung eintritt;</p> <p>b) im Rahmen eines Globalbudgets Leistungen erst im Folgejahr erbracht werden können oder</p> <p>c) bei Einhaltung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuweisung nicht beanspruchter Voranschlagskredite in die Reserven in einer Verordnung.</p> <p>⁵ Veränderungen der Reserve werden dem Kantonsrat im Anhang zum Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Absatz 3^{bis} nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn</p> <p>^{3bis} Die Befugnis zur Reservezuweisung wird beim Globalbudget</p> <p>a) Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat durch die Ratsleitung,</p> <p>b) Staatsaufsichtswesen durch die Finanzkommission und</p> <p>c) Gerichte durch die Gerichtsverwaltungskommission wahrgenommen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.